

# BaFin Journal

November 2021



**BaFin**

Bundesanstalt für  
Finanzdienstleistungsaufsicht

## „Modernisierung muss zu einem Teil unserer DNA werden“

BaFin-Präsident Mark Branson erläutert im Interview mit dem BaFinJournal, wie es mit der Modernisierung der BaFin weitergehen soll. Hintergrund sind die Mittelfristziele, die die BaFin heute, am 15. November, veröffentlicht hat. Branson sagt auch, wo er die größten Risiken für den Finanzsektor sieht.

# Themen

## In Kürze

### Unternehmen und Märkte

- 4 BaFin-Direktorium vollzählig
- 4 Geldwäschegesetz
- 5 Hochrisikostaaten
- 5 Cum/Cum-Geschäfte
- 5 Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
- 5 Offenlegungsverordnung
- 6 Versicherungsvermittler/-berater und Angestellte
- 6 Anlegerschutzstärkungsgesetz
- 7 Sicherheit von Internetzahlungen
- 7 Makroaufsicht
- 7 IRB-Ansatz
- 7 Schwarmfinanzierungsdienstleister

### Maßnahmen

- 8 N26 Bank GmbH
- 8 Wichtige Termine
- 9 Geschäftsleiter
- 9 Geldwäschebeauftragter

### Internationales

- 10 Bankenpaket der EU-Kommission
- 10 Nachhaltigkeit
- 10 Nichtbanken als Finanzintermediäre
- 10 Risiken aus Crypto Assets
- 11 Referenzzinssätze EONIA und CHF-LIBOR
- 12 Europäische Versicherungsunternehmen
- 12 Sicherheit von Internetzahlungen
- 12 Starke Kundenauthentifizierung

### Verbraucher

- 13 BGH-Urteil zu AGB-Änderungen
- 13 Anlageempfehlungen
- 14 Die BaFin warnt
- 15 Internationale Behörden und Gremien



## 24 Produktinformationsblätter in der Hausrat- und Rechtsschutzversicherung

Eine Marktuntersuchung der BaFin zeigt: Die meisten Anbieter halten sich an rechtliche Anforderungen.



## 22 BaFin darf schon bei Hinweis auf mögliche Marktmanipulation informieren

Gerichte bestätigen: Aufsicht muss damit nicht warten, bis eine Marktmanipulation nachgewiesen ist.

## Themen

- 16 „Modernisierung muss zu einem Teil unserer DNA werden“
- 22 BaFin darf schon bei Hinweis auf mögliche Marktmanipulation informieren
- 24 Produktinformationsblätter in der Hausrat- und Rechtsschutzversicherung
- 26 Schlichter gefragt

## Bekanntmachungen

# Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

beobachtet Mark Branson das Marktgeschehen, fällt die Analyse des BaFin-Präsidenten eindeutig aus: Als eines der größten ökonomischen Risiken überhaupt lasse das niedrige Zinsumfeld die Gefahr von Blasen an den Finanzmärkten steigen, sagte er jetzt im Interview mit dem BaFinJournal (ab [Seite 16](#)).

Die Gefahr hat sich in den vergangenen Monaten noch vergrößert. Die Inflation stieg deutlich, die Rate überschreitet inzwischen sogar die Marke von 4,5 Prozent – ein Rekordwert seit dem Jahr 1993. Wohin es führen kann, wenn Anlegerinnen und Anleger in solch einer Situation Geld in scheinbar sichere Häfen investieren, zeigt die Lage am deutschen Immobilienmarkt. Auch die Deutsche Bundesbank kommt regelmäßig zu dem Ergebnis, das die Immobilienpreise vor allem in den Städten zu hoch seien. Je stärker die Preise steigen und damit die Verschuldung, desto riskanter werden solche Portfolien, wie auch BaFin-Präsident Branson im Interview sagt. Auch unsere Finanzaufseherinnen und Finanzaufseher analysieren diese Marktentwicklungen permanent – und stehen wie die gesamte Finanzbranche vor Herausforderungen.

Daher ist es umso wichtiger, dass das Modernisierungsprojekt in der BaFin

schon nach kurzer Zeit starke Impulse setzt – und der Prozess in den kommenden Jahren weitergehen soll. Wie ambitioniert die deutsche Finanzaufsicht ihre Transformation vorantreiben will, zeigen auch ihre zehn neuen Mittelfristziele (ab [Seite 20](#)), an denen sich die BaFin in vier Jahren messen lassen will: Stabilität und Sicherheit sowie operative Resilienz der beaufsichtigten Unternehmen, Identifizierung von Problem-Unternehmen, Intensivierung der Geldwäscheprävention, Stärkung des kollektiven Verbraucherschutzes, der Bilanzkontrolle und der Marktaufsicht, die Integrierung von Nachhaltigkeits- und Innovationsaspekten in der Aufsicht, sowie die eigene Modernisierung und Personalentwicklung.

Neben der Modernisierung gehört dazu auch eine „mutige Aufsichtskultur“. So hat die BaFin Anfang voriger Woche umfangreiche Aufsichtsmaßnahmen gegen ein Institut öffentlich gemacht, zu denen erstmals auch konkrete kundenbezogene Wachstumsbeschränkungen gehören.

Eine interessante Lektüre wünscht Ihnen



Dr. Sabine Reimer



*Dr. Sabine Reimer,  
Leiterin Kommunikation*

# In Kürze



## Unternehmen und Märkte

### BaFin-Direktorium vollzählig

Birgit Rodolphe neue Exekutivdirektorin



Das Direktorium der BaFin ist wieder vollzählig: Birgit Rodolphe hat am 1. November in Berlin ihre Ernennungsurkunde entgegengenommen und ist nun Exekutivdirektorin des Geschäftsbereichs Abwicklung. Zu diesem Bereich gehören auch die Abteilungen Geldwäscheprävention und Integrität des Finanzsystems.

Die 56-jährige Rodolphe, die zuletzt Bereichsvorständin Corporate Clients Non-Financial Risk bei der Commerzbank war, bringt profundes Fachwissen auf den Gebieten Sanierung und Geldwäsche mit und verfügt über langjährige Managementenerfahrung.

Rodolphe freut sich, dass sie ihre neuen Aufgaben nun in Angriff nehmen kann: „Die Herausforderungen, die mich erwarten, nehme ich gerne zusammen mit meinen Kolleginnen und Kollegen an“, sagte sie. Ihren Geschäftsbereich will Rodolphe weiterentwickeln: „Wir können noch effizienter und digitaler werden“, erläuterte sie und kündigte an, die Operationalisierung der

Abwicklungspläne weiter zu forcieren und die Aufsicht in der Geldwäscheprävention und bei der Verfolgung unerlaubter Geschäfte noch schlagkräftiger zu machen.

Rodolphe hat ihr Amt von Dr. Thorsten Pöttsch übernommen, der seit Anfang September Exekutivdirektor des Bereichs Wertpapieraufsicht und Asset-Management ist. Rodolphes Lebenslauf finden Sie auf der Internetseite der BaFin. ■

### Geldwäschegesetz

BaFin aktualisiert Auslegungs- und Anwendungshinweise

Die BaFin hat ihre Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz (GwG) angepasst. Hintergrund sind die gesetzlichen Änderungen des GwG, die seit dem 1. August 2021 gelten und durch das Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz (TraFinG GW) eingeführt worden sind. Ein weiterer Grund für die Anpassung ist der im Juni 2021 veröffentlichte Besondere Teil der Auslegungs- und Anwendungshinweise für Kreditinstitute.

Darüber hinaus hat die Aufsicht redaktionelle sowie singuläre inhaltliche Anpassungen vorgenommen.



Die Auslegungs- und Anwendungshinweise gelten für alle Verpflichteten nach dem GwG, die gemäß § 50 Nr. 1 GwG unter Aufsicht der BaFin stehen. ■

## Hochrisikostaaten

### BaFin veröffentlicht Rundschreiben

Die BaFin hat am 10. November 2021 das Rundschreiben 15/2021 (GW) veröffentlicht. Darin informiert die Aufsicht über Hochrisikostaaten, also Staaten, die in ihren Systemen strategische Mängel zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung aufweisen. Diese Mängel stellen wesentliche Risiken für das internationale Finanzsystem dar. ■

## Cum/Cum-Geschäfte

### Aufsicht befragt erneut deutsche Kredit- und Wertpapierinstitute

Um die Folgen aus Cum/Cum-Geschäften besser einschätzen zu können, hat die BaFin mit Unterstützung der Deutschen Bundesbank am 10. November eine erneute Abfrage gestartet. Sie richtet sich an alle deutschen Kreditinstitute und ausgewählte Wertpapierinstitute. Die Abfrage soll vor allem Aufschluss über den Kreis der betroffenen Institute und die Höhe der finanziellen Belastungen geben.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hatte am 9. Juli 2021 ein Schreiben mit einer geänderten Verwaltungspraxis zur Behandlung steuerlicher Sachverhalte im Zusammenhang mit Cum/Cum-Geschäften veröffentlicht. Es ersetzt das BMF-Schreiben vom Juli 2017, das erstmals klare Kriterien für den Umgang der Finanzverwaltung mit derartigen Geschäften umfasste. Die mit dem neuen Schreiben geänderte Auffassung führt dazu, dass die Aufsicht die Folgen für die Institute neu beurteilen muss. ■

## Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

### BaFin setzt überarbeitete EBA-Leitlinien vollständig um

Die BaFin setzt die überarbeiteten Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) zu den Risikofaktoren für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

(GW/TF) vollständig um. Die Leitlinien richten sich an die Finanzindustrie und die Aufsichtsbehörden.

Die BaFin äußerte sich im Rahmen des üblichen Comply-or-Explain-Verfahrens. In ihren Auslegungs- und Anwendungshinweisen (Allgemeiner Teil) übernimmt sie die überarbeitete Version der Leitlinien. Zudem weist sie Verpflichtete explizit darauf hin, dass sie die Vorgaben zur Risikoanalyse vollständig einhalten müssen (Kapitel 2.3).

In den überarbeiteten Leitlinien erläutert die EBA Risikofaktoren, die Unternehmen bei der Bewertung für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung berücksichtigen sollten. Außerdem legt sie dar, wie umfänglich Unternehmen ihre Sorgfaltspflichten gegenüber Kundinnen und Kunden anpassen sollten, damit sie dem festgestellten GW/TF-Risiko entsprechen.

Die erstmals 2017 veröffentlichten Leitlinien der EBA mussten aus mehreren Gründen überarbeitet werden. So waren einige Gruppen von Verpflichteten zuvor nicht ausreichend berücksichtigt. Die im März 2021 erstmalig publizierte überarbeitete Fassung enthält neue Kapitel und Ausführungen, unter anderem zu Crowdfunding-Plattformen, zur Unternehmensfinanzierung sowie zu Anbietern von Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdiensten.

Weitere Informationen sowie die deutsche Übersetzung der Leitlinien zu den Risikofaktoren für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung finden Sie hier. ■

## Offenlegungsverordnung

### Praxishinweis für Wirtschaftsprüfer spiegelt Erwartungen der BaFin wider

Das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) hat in Abstimmung mit der BaFin einen Praxishinweis verfasst, der den Wirtschaftsprüfern Orientierung bei der Umsetzung der europäischen Offenlegungsverordnung geben soll. Diese schreibt vor, dass Anbieter von Finanzprodukten potenziellen Anlegerinnen und Anlegern in einheitlicher Weise entscheidungsrelevante Informationen mit Bezug zu den Nachhaltigkeitskriterien ESG (Environmental, Social, Governance – Umwelt, Soziales, Unternehmensführung) zur Verfügung stellen müssen.

Damit sollen Anleger einschätzen können, wie nachhaltig ein Produkt ist und welchen Einfluss Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite haben könnten. Die Europäische Union will dadurch private Gelder in nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten umleiten, um den Folgen des Klimawandels, der Ressourcenverknappung und anderer nachhaltigkeitsbezogener Probleme entgegenzuwirken.

Besondere Herausforderungen ergeben sich derzeit für Offenlegungspflichtige und Wirtschaftsprüfer daraus, dass die europäischen Aufsichtsbehörden die konkretisierenden Regelungen (Level-2-Regulierung) zu den Offenlegungspflichten bisher nicht fertiggestellt haben. Außerdem fehlen teilweise Daten von Unternehmen der Realwirtschaft, die die Offenlegungspflichtigen benötigen. Zur Lösung dieses Problems hat die EU-Kommission am 21. April 2021 einen Vorschlag für Änderungen an der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen vorgelegt.

Die BaFin begrüßt den Praxishinweis des IDW, der ihre Erwartungshaltung an die Prüfungstiefe widerspiegelt, die sie einheitlich für alle Offenlegungspflichtigen formuliert hat. Sie wird ihre Erwartungen an die Prüfungstiefe jedoch anpassen, wenn sich das Risiko von Fehlinformationen verändert.

### **Aufgaben von BaFin und Wirtschaftsprüfern**

Seit März 2021 hat die BaFin die Aufgabe, die Einhaltung der Offenlegungsverordnung in Verbindung mit der europäischen Taxonomieverordnung im Finanzdienstleistungssektor zu überwachen. Sie spielt dadurch eine wichtige Rolle bei der Verhinderung von Greenwashing. Durch das Fondsstandortgesetz vom Juni 2021 hat der Gesetzgeber zur Unterstützung der BaFin den Wirtschaftsprüfern die Aufgabe übertragen, bei den Offenlegungspflichtigen zu beurteilen, ob sie die Anforderungen der Offenlegungsverordnung einhalten. Damit hat der Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht, dass er grundsätzlich jährlich bei jedem Offenlegungspflichtigen eine solche Prüfung für erforderlich hält. Daneben wird die BaFin eigene Stichproben durchführen.

Aufgrund der Bedeutung des übergeordneten Zieles der Offenlegungsverordnung für die Allgemeinheit soll der Wirtschaftsprüfer nicht nur nachhalten, ob der Offenlegungspflichtige die geforderten Angaben tätigt. Vielmehr muss er sich bei den Angaben, bei denen ein hohes Risiko für Greenwashing besteht, davon überzeugen, dass diese richtig und vollständig sind. Dies betrifft die produktbezogenen Angaben mit ESG-Bezug, die Endanlegerinnen und Endanleger für ihre konkrete Investitionsentscheidung erhalten und die ihnen teilweise zudem in periodischen Berichten zur Verfügung gestellt werden. Gleichmaßen gilt das für die Angaben dazu, ob und gegebenenfalls wie sich der Offenlegungspflichtige mit den wichtigsten negativen Auswirkungen auseinandergesetzt hat, die seine Investitionsentscheidung bzw. Anlageberatung zum Beispiel auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange haben könnten. Die weiteren Angaben muss der Wirtschaftsprüfer zumindest plausibilisieren.

### **Grenzen der Prüfung**

Dies bedeutet aber nicht, dass Greenwashing in Deutschland nicht mehr vorkommen kann. Wirtschaftsprüfer und BaFin können die Gefahr von Greenwashing lediglich reduzieren. Dies liegt zum einen darin begründet, dass der Wirtschaftsprüfer keine Vollprüfung durchführt. Zum anderen kann er lediglich prüfen, ob die Angaben der Unternehmen der Realwirtschaft, in die investiert wird und die der Offenlegungspflichtige seinen Angaben zugrunde legt, plausibel sind. Er hat gegenüber diesen Unternehmen keine Auskunfts- und Prüfungsrechte. Dies gilt auch für die BaFin. ■

[Auf einen Blick](#)

### **Offenlegungs- und Taxonomieverordnung**

Weitere Informationen zur Offenlegungs- und Taxonomieverordnung finden Sie im [BaFinJournal](#) Februar 2021.

## **Versicherungsvermittler/-berater und Angestellte**

### **FAQ-Liste zur Weiterbildungspflicht veröffentlicht**

Die BaFin hat am 2. November 2021 eine aktuelle Liste mit häufigen Fragen und Antworten (FAQ) zur Weiterbildungspflicht von Versicherungsvermittlern und -beratern sowie vertriebllich tätigen Angestellten veröffentlicht. Die Liste hat die Aufsicht gemeinsam mit dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK) und den Industrie- und Handelskammern (IHKs) erstellt. Die FAQs werden regelmäßig aktualisiert. ■

## **Anlegerschutzstärkungsgesetz**

### **BaFin beantwortet Fragen von Marktteilnehmern**

Die BaFin hat auf ihrer Webseite eine neue Version der „Häufig gestellten Fragen“ zu Prospekten für Vermögensanlagen und Vermögensanlagen-Informationenblättern (VIBs) veröffentlicht. Damit beantwortet sie gezielt Fragen von Marktteilnehmern, die durch das geänderte Vermögensanlagengesetz aufgekommen sind. Die An-

passungen sind zum 17. August 2021 in Kraft getreten und haben zum Ziel, den Anlegerschutz weiter zu verbessern.

Die BaFin gibt in den Häufig gestellten Fragen insbesondere Auskunft darüber, in welchen Fällen ein Emittent von Vermögensanlagen der neu eingeführten Verpflichtung zur Bestellung eines Mittelverwendungskontrolleurs unterliegt. Damit unterstützt sie Emittenten, die ein Angebot von Vermögensanlagen planen und sich über die insoweit geltenden Bestimmungen informieren möchten. ■

## Sicherheit von Internetzahlungen

### BaFin hebt altes Rundschreiben auf

Die BaFin hat mit sofortiger Wirkung das Rundschreiben zu den Mindestanforderungen an die Sicherheit von Internetzahlungen (MaSi) aufgehoben. Hintergrund ist, dass die Anforderungen des Rundschreibens inzwischen vollumfänglich durch das neugefasste Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) bzw. durch weitere, konkretisierende Regelungen ersetzt worden sind. Im Einzelnen sind dies:

- die Delegierte Verordnung (EU) 2018/389,
- das Rundschreiben der Bankenaufsicht zur Meldung schwerwiegender Zahlungssicherheitsvorfälle,
- das Rundschreiben zu den Bankaufsichtlichen Anforderungen an die IT (BAIT) und
- das Rundschreiben zu den Zahlungsdiensteaufsichtlichen Anforderungen an die IT (ZAIT).

Diese Regelungen gewährleisten ein höheres Schutzniveau als das aufgehobene Rundschreiben. ■

## Makroaufsicht

### BaFin setzt luxemburgische Loan-to-Value-Maßnahme reziprok um

Die BaFin hat am 19. Oktober 2021 eine Anordnung nach § 48 Absatz 7 Kreditwesengesetz (KWG) bekannt gemacht, mit der die Loan-to-Value-Begrenzung Luxemburgs für private Wohnimmobilienfinanzierungen anerkannt wird.

Der Loan-to-Value beschreibt das Verhältnis des Kreditbetrags zum Verkehrswert einer Immobilie. Mit der Anordnung setzt die BaFin eine Empfehlung des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken (ESRB) um, die am 11. Juni 2021 in Kraft getreten ist.

Die Allgemeinverfügung gilt ab dem 20. Oktober als bekannt gegeben. Die Regelungen treten sechs Wochen später in Kraft. ■

## IRB-Ansatz

### BaFin konsultiert Rundschreiben zu Anforderungen an eigene Schätzungen der Verlustquote bei Ausfall

Die BaFin hat am 25. Oktober 2021 den Entwurf eines Rundschreibens zur Konsultation gestellt, der weitere Anforderungen an eigene Schätzungen zur Verlustquote bei Ausfall (Loss Given Default – LGD) im Rahmen des IRB-Ansatzes enthält. Beim IRB-Ansatz verwenden Institute interne Einstufungen (Internal Ratings Based Approach), um die Eigenmittelanforderungen für ihr Kreditrisiko zu ermitteln.

Mit dem Rundschreiben übernimmt die BaFin erweiterte Anforderungen der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) an eigene LGD-Schätzungen in ihre Verwaltungspraxis. Konkret geht es um die Leitlinien für die einem Konjunkturabschwung angemessene LGD-Schätzung (Downturn-LGD-Schätzung) (EBA/GL/2019/03) und die Leitlinien betreffend Kreditrisikominderung für Institute, die den IRB-Ansatz einschließlich eigener LGD-Schätzungen anwenden (EBA/GL/2020/05).

Stellungnahmen nimmt die BaFin bis zum 19. November 2021 unter der E-Mail-Adresse Konsultation-20-21@bafin.de entgegen. ■

## Schwarmfinanzierungsdienstleister

### BaFin konsultiert Prüfungsverordnung

Die BaFin hat den Entwurf einer Verordnung zur näheren Ausgestaltung der Prüfungen nach § 32f Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) bei Schwarmfinanzierungsdienstleistern im Sinne der Verordnung (EU) 2020/1503 zur Konsultation gestellt. Mit der geplanten Verordnung will die BaFin in Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen wesentliche Aspekte der von § 32f WpHG vorgesehenen Prüfungsverfahren näher ausgestalten.

Stellungnahmen zu dem Entwurf nimmt die BaFin bis zum 19. November 2021 per E-Mail an Konsultation-19-21@bafin.de – mit dem Betreff „Stellungnahme im Rahmen der Konsultation 19/2021 (WA 11-FR 4400-2021/0007)“ – entgegen. ■

# Maßnahmen

## N26 Bank GmbH

BaFin ordnet Wachstumsbeschränkung an und bestellt Sonderbeauftragten

Die BaFin hat am 5. Oktober 2021 gegenüber der N26 Bank GmbH angeordnet, Maßnahmen zu ergreifen, um wieder eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation herzustellen und Risiken für die operationelle Resilienz einzudämmen. Ein von der BaFin bestellter Sonderbeauftragter wird die Umsetzung der angeordneten Maßnahmen überwachen.

Konkret hat die BaFin die Beseitigung von Mängeln insbesondere im Risikomanagement in den Bereichen Informationstechnologie und Auslagerungsmanagement angeordnet. Die Umsetzung muss innerhalb einer festgelegten Frist erfolgen.

Die Mängel im Risikomanagement liegen vermutlich im starken Wachstum der Bank begründet. Die BaFin hat Maßnahmen zur Risikominimierung angeordnet, die das Kundenwachstum und gewisse Risikopositionen begrenzen. Das Neukundenwachstum der N26 Bank GmbH wird materiell reduziert und ist auf 50.000 Neukunden pro Monat begrenzt. Zudem darf der Forderungswert an durch Immobilien besicherten Risikopositionen maximal 500 Millionen Euro betragen. Diese Begrenzung schließt alle Länder ein, in denen die N26 Bank GmbH tätig ist.

Um die Umsetzung der angeordneten Maßnahmen zu überwachen, hat die BaFin einen Sonderbeauftragten bestellt. Der Sonderbeauftragte soll der BaFin fortlaufend über den Umsetzungsfortschritt berichten.

Auf einen Blick

### Wichtige Termine der BaFin

- 2. Dez. 2021 17. Praxisforum Wirtschaftskriminalität und Kapitalmarkt
- 15. Dez. 2021 Fachtagung Bekämpfung Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
- 18. Mai 2022 BaFin-Tech 2022 in Kooperation mit der Deutschen Bundesbank

In Abhängigkeit vom Fortschritt bei der Mängelbeseitigung können die risikomindernden Maßnahmen nach Überprüfung der BaFin und in Abstimmung mit dem Sonderbeauftragten stufenweise angepasst werden. Die Anordnung ist seit dem 6. November 2021 bestandskräftig.

Diese Anordnung wirkt zudem unterstützend im Hinblick auf die BaFin-Anordnung vom 11. Mai 2021 zur Beseitigung von Problemen bei der Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Die Wachstumsbeschränkung erlaubt der N26 Bank GmbH, ihre Ressourcen auch zur Stärkung der Kundenidentifikationsprozesse, des Transaktionsmonitorings und des Verdachtsmeldewesens verstärkt einzusetzen. Am 25. Juni 2021 verhängte die BaFin eine Geldbuße von 4,25 Millionen Euro wegen einer hohen Anzahl verspäteter Verdachtsmeldungen. ■

Hinweis

### Immer aktuell: Hinweise zu einzelnen Unternehmen

Über Maßnahmen, die die BaFin einzelnen Unternehmen gegenüber ergreift, informiert sie auf ihrer Internetseite unter Maßnahmen. Wer vermeiden möchte, dass er wichtige Informationen verpasst, kann den Ad-hoc-Newsletter der BaFin abonnieren („Newsletter bestellen“ » „Aktuelle Meldungen und Maßnahmen der BaFin“).



## Geschäftsleiter

BaFin verwarnt wegen Verstößen  
gegen § 25a KWG

Die BaFin hat am 24. August 2021 einen Geschäftsleiter eines ihrer Aufsicht unterstehenden Kreditinstituts wegen Verstößen gegen § 25a Absatz 1 Kreditwesengesetz (KWG) verwarnt.

Die Veröffentlichung erfolgt aufgrund von § 60b des KWG sowie § 57 des Geldwäschegesetzes (GwG). Der Bescheid ist seit dem 1. Oktober 2021 bestandskräftig. ■

## Geldwäschebeauftragter

BaFin ordnet Widerruf der Bestellung an

Die BaFin hat am 26. August 2021 gegenüber einem Kreditinstitut gemäß § 53b Kreditwesengesetz zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung angeordnet, die Bestellung des Geldwäschebeauftragten zu widerrufen. Der Widerruf hatte bis zum 1. November 2021 zu erfolgen.

Die Anordnung erging auf der Grundlage des § 7 Absatz 4 Satz 2 und § 51 Absatz 2 Satz 1 Geldwäschegesetz (GwG). Die Veröffentlichung erfolgt aufgrund § 57 GwG. ■

## Aktuelle Informationen zu Corona

Was die BaFin und die Europäischen Aufsichtsbehörden bislang unternommen haben, um die Folgen der Corona-Pandemie für den Finanzsektor und die Realwirtschaft abzumildern, können Sie unter [www.bafin.de](http://www.bafin.de) finden.



Dort ist eine aktuelle Übersicht über aufsichtliche und regulatorische Maßnahmen in den Bereichen Bankenaufsicht, Erlaubnispflicht, Versicherungsaufsicht und Wertpapieraufsicht abrufbar.

# Internationales

## Bankenpaket der EU-Kommission

Neue EU-Vorschriften zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Banken und zur Vorbereitung auf die Zukunft

Die Europäische Kommission hat Ende Oktober einen Vorschlag zur Überarbeitung der EU-Bankenvorschriften (Kapitaladäquanzrichtlinie und -verordnung) veröffentlicht. Die neuen Vorschriften sollen die Banken in der EU besser gegen mögliche wirtschaftliche Schocks wappnen und gleichzeitig einen Beitrag zur Erholung Europas von der COVID-19-Pandemie und zum Übergang zur Klimaneutralität leisten. Das Paket stellt den letzten Schritt zur Umsetzung der Basel-III-Vereinbarung in der EU dar.

Die überarbeitete Fassung enthält:

- einen Vorschlag zur Änderung der Kapitaladäquanzrichtlinie
- einen Vorschlag zur Änderung der Kapitaladäquanzverordnung
- einen gesonderten Vorschlag zur Änderung der Kapitaladäquanzverordnung im Bereich der Abwicklung

Im nächsten Schritt werden sich nun der Ministerrat und das EU-Parlament mit dem Legislativpaket befassen. BaFin-Präsident Mark Branson äußert sich in einem Interview auf Seite 16 in dieser Ausgabe zur Umsetzung von Basel III. ■

## Nachhaltigkeit

IOSCO veröffentlicht Empfehlungen für Asset Management

Die BaFin begrüßt neue Empfehlungen der Internationalen Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden (IOSCO) zu mehr Transparenz von nachhaltigen Finanzprodukten. In einem am 2. November 2021 veröffentlichten Bericht befürwortet IOSCO zum Beispiel die Klarstellung, Erweiterung und Schaffung von Offenlegungspflichten. Diese sollen es Anlegerinnen und Anlegern ermöglichen, den Nachhaltigkeitsbezug von Finanzprodukten besser beurteilen zu können. In dem Bericht geht IOSCO auch auf Aspekte des Greenwashings ein. Anhand einiger Beispiele werden einige wesentliche

Herausforderungen auf diesem Gebiet aufgezeigt und mögliche Lösungsansätze erörtert. ■

## Nichtbanken als Finanzintermediäre

FSB fordert Stärkung der Widerstandsfähigkeit

Die BaFin begrüßt, dass der Finanzstabilitätsrat (FSB) einen systemischen Ansatz für den Umgang mit Finanzintermediation durch Nichtbanken (NBFI) entwickeln will. Das FSB kündigt dies in einem Bericht an, den es am 1. November 2021 veröffentlicht hat. Zuvor hatte das FSB den Bericht den Staats- und Regierungschefs der G-20-Staaten überreicht.

Der NBFI-Sektor ist in den vergangenen zehn Jahren erheblich gewachsen. Mittlerweile umfasst er nach Angaben des FSB fast die Hälfte aller globalen finanziellen Vermögenswerte. Zudem ist er deutlich vielfältiger geworden. Vor dem Hintergrund der Turbulenzen, die der Ausbruch der Corona-Pandemie in zahlreichen Staaten der Europäischen Union und Nordamerika im März 2020 ausgelöst hat, will das FSB den NBFI-Sektor stärken. Dadurch soll eine stabile Versorgung der Realwirtschaft mit Finanzmitteln gewährleistet und der Bedarf an außergewöhnlichen Zentralbankinterventionen verringert werden. ■

## Risiken aus Crypto Assets

Basler Ausschuss für Bankenaufsicht evaluiert Konsultation

Das Echo auf die Vorschläge des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht (BCBS) zur prudenziellen Behandlung der Risikopositionen von Kreditinstituten aus Crypto-Assets (Kryptowerte) war durchwachsen. Die Marktteilnehmer begrüßten zwar grundsätzlich die Arbeiten des Ausschusses. Aufgrund der erhöhten Nachfrage der Kunden nach Crypto-Assets, etwa zur Portfoliodiversifizierung, sei es aus Institutssicht dringend geboten, für klare und einheitliche Regelungen zu sorgen. Einige Marktteilnehmer kritisierten aber das Konsultationspapier als unausgewogen, denn der vorgeschlagene Ansatz lasse ausreichend Risikosensitivität vermissen. Der vom BCBS vertretene konservative Ansatz führt nach Ansicht ei-

niger Marktteilnehmer dazu, dass Aktivitäten im Zusammenhang mit Crypto-Assets unattraktiv für die Institute werden und in den unregulierten Teil des Marktes verlagert werden.

Der Basler Ausschuss hatte seine Vorschläge von Juni bis September 2021 zur Konsultation gestellt. Insgesamt gingen 58 Stellungnahmen ein, von denen der Großteil auch öffentlich verfügbar ist. Mit seinen Vorgaben möchte der Ausschuss Klarheit darüber schaffen, wie Aktivitäten im Zusammenhang mit Crypto-Assets aufsichtlich einzuordnen und die daraus resultierenden Risiken zu behandeln sind.

### Einordnung in zwei Gruppen

Zur Bestimmung der Kapitalanforderungen für Kredit- und Marktpreisrisiken sollen Crypto-Assets grundsätzlich einer von zwei Gruppen zugeordnet werden. Die Klassifizierung in Gruppe 1 ist an konkrete Voraussetzungen gebunden (Classification Conditions). Erfüllt ein Crypto-Asset bzw. die mit ihm verbundenen Unternehmen diese Voraussetzungen nicht vollständig, ist es Gruppe 2 zuzuordnen. Der Ausschuss unterteilt Gruppe 1 ferner in Gruppe 1a und Gruppe 1b. Gruppe 1a umfasst tokenisierte, traditionelle Aktiva. Gruppe 1b ist für Stablecoins vorgesehen, also für Crypto-Assets, die einen effektiven Stabilisierungsmechanismus aufweisen. Digitale Zentralbankwährungen (Central Bank Digital Currencies) waren nicht von dem Diskussionspapier umfasst.

Sofern Crypto-Assets der Gruppe 1a vergleichbare Risiken wie die entsprechenden traditionellen Aktiva aufweisen, können die bestehenden Baseler Vorgaben für Kredit- und Marktpreisrisiken angewendet werden. Für Crypto-Assets der Gruppe 1b sollen neue Leitlinien zur Anwendung der bestehenden Baseler Vorgaben für Kredit- und Marktpreisrisiken geschaffen werden.

Für Crypto-Assets, die die Klassifizierungsvoraussetzungen nicht vollständig erfüllen und somit Gruppe 2 zuzuordnen sind, sollen nach dem Willen des Basler Ausschusses neue, konservative Kapitalanforderungen für Kredit- und Marktrisiken gelten. Das Konsultationspapier sieht in diesem Zusammenhang ein Risikogewicht von 1.250 Prozent für den größeren Wert der aggregierten Short- oder Long-Positionen eines Instituts vor, in dem entsprechende Risikopositionen bestehen.

Eine der Kernforderungen einiger Marktteilnehmer besteht darin, Crypto-Assets der Gruppe 2 weiter zu differenzieren und für Crypto-Assets, für die etablierte, liquide Märkte existieren, die Vorgaben des Marktrisikorahmenwerks anzuwenden und das Hedging bzw. Netting von Risikopositionen zu erlauben. Zudem sprechen sich viele Marktteilnehmer dafür aus, Klippeneffek-

te zwischen Gruppe 1 und Gruppe 2 durch geeignete Vorgaben zu vermeiden.

Weitere Themen des Konsultationspapiers sind die Verschuldungsquote, das Großkreditregime, die Liquiditätskennziffern sowie der aufsichtliche Überprüfungsprozess und die Offenlegungspflichten.

### Zweite Konsultation geplant

Schon in der Pressemitteilung zum Konsultationspapier hatte der Basler Ausschuss zum Ausdruck gebracht, dass es sich um vorläufige Regulierungsvorschläge handele. Diese hat der Ausschuss in seiner Sitzung am 8. November nun bestätigt und das weitere Vorgehen konkretisiert: Bis Mitte 2022 wird er ein zweites Konsultationspapier veröffentlichen. ■

## Referenzzinssätze EONIA und CHF-LIBOR

EU-Kommission veröffentlicht Durchführungsverordnungen zur Bestimmung gesetzlicher Ersatzzinssätze

Die Europäische Kommission hat im Oktober einen Ersatzzinssatz für EONIA (Durchführungsverordnung (EU) 2021/1848) sowie mehrere Ersatzzinssätze für bestimmte Anwendungen des CHF-LIBOR (Durchführungsverordnung (EU) 2021/1847) gesetzlich festgelegt.

Gemäß Artikel 23b der Verordnung (EU) 2016/1011 ist sie dazu ermächtigt, wenn die Einstellung bestimmter Referenzwerte feststeht und eine Prüfung der dort vorgegebenen Voraussetzungen sowie eine öffentliche Anhörung stattgefunden haben. Ziel der Maßnahmen ist es, Rechtsunsicherheiten zu verringern und Risiken für die Finanzstabilität zu vermeiden.

Hintergrund: Zum Ende dieses Jahres werden die Referenzzinssätze EONIA und der Großteil der LIBOR-Laufzeitsätze in den Währungen Britisches Pfund, Euro, Schweizer Franken und Japanische Yen eingestellt. Gleiches gilt für den 1-Wochen- und den 2-Monats-LIBOR in US-Dollar zum 31. Dezember 2021 (siehe BaFinJournal August 2021). Im September hatte die öffentliche Anhörung zu beiden Durchführungsverordnungen stattgefunden. ■

# Europäische Versicherungsunternehmen

## EIOPA veröffentlicht Bericht zu Krisenfällen

Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) hat ihren zweiten Bericht zu tatsächlichen und Beinahe-Krisenfällen im europäischen Versicherungssektor veröffentlicht. Demnach gab es von 1999 bis 2020 in Unternehmen aus 31 Ländern 219 entsprechende Ereignisse. Im Bericht werden die Fälle im Hinblick auf Sanierungs- und Abwicklungsmaßnahmen sowie grenzüberschreitende Aspekte untersucht und die Ergebnisse anonymisiert ausgewiesen.

Als Fazit betont EIOPA, dass ein harmonisierter Ansatz bei Versicherungsgarantiesystemen bzw. Sicherungseinrichtungen für den Schutz der Versicherungsnehmer äußerst bedeutsam sei. Grundlage hierfür ist die von EIOPA konstatierte Zunahme der grenzüberschreitenden Tätigkeit im Versicherungswesen.

Beinahe-Krisenfälle sind gegeben, wenn Versicherer mit besonderen finanziellen Schwierigkeiten konfrontiert sind und zum Beispiel Solvenzkapitalanforderungen aktuell und/oder künftig wahrscheinlich nicht erfüllen können. In einem Beinahe-Krisenfall muss die Aufsicht eingreifen, um eine Erholung herbeizuführen. Bei tatsächlichen Krisenfällen gilt hingegen, dass ein Versicherer nicht mehr existenzfähig ist oder künftig sein wird. 2018 veröffentlichte EIOPA den ersten Bericht dieser Art. ■

## Sicherheit von Internetzahlungen

### EBA hebt alte Leitlinien auf

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) hat mit Wirkung vom 14. Oktober 2021 ihre seit 2014 bestehenden Leitlinien zur Sicherheit von Internetzahlungen aufgehoben. Hintergrund ist, dass die in der Leitlinie enthaltenen Regelungen zwischenzeitlich durch die Zweite Zahlungsdienstrichtlinie (PSD2) bzw. durch Regelungen, die auf ihrer Grundlage entwickelt wurden, ersetzt worden sind.

Parallel dazu hat die BaFin das zur nationalen Umsetzung der Leitlinien ergangene Rundschreiben zu den Mindestanforderungen an die Sicherheit von Internetzahlungen (MaSi) ebenfalls aufgehoben (siehe Meldung „Sicherheit von Internetzahlungen“, Seite 7). Dessen Anforderungen wurden inzwischen ersetzt durch die aktuelleren Regeln in der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389, das Rundschreiben zur Meldung

schwerwiegender Zahlungssicherheitsvorfälle, das aktuelle Rundschreiben zu den Bankaufsichtlichen Anforderungen an die IT (BAIT) und das Rundschreiben zu den Zahlungsdiensteaufsichtlichen Anforderungen an die IT (ZAIT). ■

## Starke Kundenauthentifizierung

### EBA konsultiert Änderungen für Kontozugriffe

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) will eine Ausnahme von der Pflicht zur Starken Kundenauthentifizierung (SKA) einführen. Diese ist verpflichtend anzuwenden, wenn Kundinnen und Kunden einen Kontoinformationsdienst nutzen. Stellungnahmen zur entsprechenden Konsultation nimmt die EBA noch bis zum 25. November 2021 entgegen.

Eine SKA soll demnach nicht mehr erforderlich sein, wenn lediglich Salden oder Informationen zu Zahlungstransaktionen der letzten 90 Tage vom Kontoinformationsdienstleister abgerufen werden. Ziel der neuen Ausnahme ist es, einheitliche Wettbewerbsbedingungen für Kontoinformationsdienste zu gewährleisten.

Die EBA schlägt daher vor, die Delegierte Verordnung (EU) 2018/389 zu ändern. Diese regelt unter anderem den Zugriff auf Zahlungskonten durch Kontoinformationsdienstleister. Die SKA soll dagegen weiter verpflichtend anzuwenden sein beim Erstzugriff und anschließend jeweils nach einem Zeitraum von 180 Tagen nach erfolgter SKA. Auch an der Identifizierungspflicht der Kontoinformationsdienstleister gegenüber einem kontoführenden Zahlungsdienstleister soll sich nichts ändern. ■

# Verbraucher

## BGH-Urteil zu AGB-Änderungen

BaFin erwartet faire und transparente Umsetzung

Die BaFin erwartet von Kreditinstituten, dass sie das Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) zu unwirksamen Gebührenanpassungen beachten, alle notwendigen Schritte umgehend einleiten und dabei fair mit ihren Kundinnen und Kunden umgehen. Sie hat dazu am 26. Oktober 2021 eine Aufsichtsmittelung veröffentlicht. Der BGH hatte am 27. April 2021 entschieden, dass Klauseln in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) einer Bank unwirksam sind, die ohne inhaltliche Einschränkung die Zustimmung des Kunden zu AGB- und damit auch Gebühren-Änderungen fingieren (Az. XI ZR 26/20).

Die Erwartungshaltung der Aufsicht umfasst folgende Aspekte:

- Klare und verständliche Unterrichtung der Kundinnen und Kunden über die Konsequenzen des BGH-Urteils
- Benennung eines Kontakts für Fragen von Kundinnen und Kunden
- Implementierung neuer Vertragsgrundlagen und keine weitere Erhebung von rechtsgrundlosen Entgelten
- Vollständige Information über Änderungen, um die Bezifferung eines Erstattungsanspruchs zu ermöglichen
- Erstattung von zu Unrecht erhobenen Entgelten
- Bildung von Rückstellungen

Wichtig ist, dass die Institute diese Schritte jetzt umgehend einleiten, falls dies nicht bereits erfolgt ist. Ebenso wesentlich ist, dass Bankkundinnen und -kunden bei der Anpassung ihrer Verträge nicht unter Druck gesetzt werden. Sollte ein Institut die BGH-Entscheidung und die Erwartungen der Aufsicht dauerhaft und systematisch nicht beachten, wird die BaFin aufsichtliche Maßnahmen in Betracht ziehen.

BaFin-Präsident Mark Branson: „Das Urteil des BGH hat Auswirkungen auf fast jede Bank-Kunden-Beziehung. Umso wichtiger ist eine schnelle, unbürokratische, transparente Umsetzung. Unsere diesbezüglichen Erwartungen sind klar. Die BaFin steht für eine faire Behandlung von Kundinnen und Kunden des Finanzsektors.“ Um die Umsetzung des Urteils zu verfolgen, steht die BaFin unter anderem mit einzelnen Kreditinstituten, den Spitzenverbänden der Kreditwirtschaft und Verbraucherschutzorganisationen in Kontakt. ■

## Anlageempfehlungen

ESMA erläutert Vorschriften

Tauschen Sie sich in sozialen Medien über Investitionen aus? Dann geben Sie möglicherweise damit Anlageempfehlungen und müssen gesetzliche Vorgaben einhalten. Was private Anlegerinnen und Anleger und professionelle Anbieter beachten müssen, wenn sie Anlageempfehlungen in sozialen Medien abgeben, beschreibt die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) in einer allgemeinen Erklärung. Die hat sie am 28. Oktober 2021 auf ihrer Webseite veröffentlicht.

Dort erläutert die ESMA, was sie unter einer Anlageempfehlung versteht. Daneben beschreibt sie, welche Probleme bei der Abgabe von Anlageempfehlungen auftreten können und welche rechtlichen Konsequenzen es haben kann, wenn man intransparente und daher irreführende Empfehlungen veröffentlicht. Hintergrund der Erklärung der ESMA ist das Anfang des Jahres 2021 aufgetretene Schwarm-Phänomen, an dem Kleinanlegerinnen und -anleger beteiligt waren. Die deutsche Fassung der ESMA-Erklärung hat die BaFin auf ihrer Internetseite veröffentlicht. ■



# Die BaFin warnt

## Angebliche Anrufe der BaFin zu außergerichtlicher Einigung

Der BaFin sind aktuell Fälle bekannt geworden, in denen unbekannte Personen Verbraucherinnen und Verbraucher im Namen der Aufsichtsbehörde angerufen haben. Die unbekanntenen Personen sprechen beispielsweise von einer außergerichtlichen Einigung, die sich aufgrund einer angeblichen Lotterieteilnahme ergeben habe. In den vorliegenden Fällen erschien die Faxnummer der BaFin (0228 4108 1550) auf dem Display des Telefons. In einem ähnlichen Fall im September 2021 riefen unbekannte Personen Verbraucherinnen und Verbraucher im Namen der BaFin an und nutzten dazu die Telefonnummer des BaFin-Verbrauchertelefons (0800 2 100 500).

Bei den Anrufen könnte es sich um „Vishing“ handeln, eine Phishing-Variante, bei der Sprachsysteme zum Einsatz kommen. Weitergehende Informationen zu diesem Thema sind zu finden im BaFin-Beitrag „Betrugsmasche Vishing: Was ist das und wie kann ich mich davor schützen?“

Die BaFin bittet alle Verbraucherinnen und Verbraucher, derartige Kontaktauforderungen abzulehnen und gegebenenfalls Anzeige bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft zu erstatten. Wer Zweifel hat, kann sich auch an die BaFin selbst wenden. Das Verbrauchertelefon ist kostenfrei unter der Telefonnummer 0800 2 100 500 zu erreichen.

### Hinweis

#### **Immer aktuell: Hinweise für Verbraucherinnen und Verbraucher**

Weitere aktuelle Warnungen für Verbraucherinnen und Verbraucher und Informationen über Maßnahmen der Aufsicht, die einzelne Unternehmen und Anbieter betreffen, finden Sie auf der Internetseite der BaFin. Dort erhalten Sie jederzeit einen aktuellen Überblick unter anderem über Einstellungen und Abwicklungen sowie Ermittlungen gegen unerlaubte Geschäfte, über Untersagungen, fehlende Zulassungen und mögliche Verstöße gegen die Prospektspflicht. Wer sichergehen möchte, dass er keine wichtigen Informationen verpasst, kann den Ad-hoc-Newsletter der BaFin abonnieren („Newsletter bestellen“ » „Aktuelle Meldungen und Maßnahmen der BaFin“).

Die BaFin beauftragt generell keine Dritten und wendet sich auch nicht von sich aus an einzelne Personen, um beispielsweise die Zahlung eines Geldbetrags auf ein bestimmtes Konto zu verlangen. Verbraucher sollten generell äußerst wachsam sein, wenn Dritte unter dem Namen der BaFin agieren.

Die Aufsicht hat bereits mehrfach auf ähnliche Fälle hingewiesen, unter anderem im Januar und Juni 2021. ■

## Angebliche Anrufe im Auftrag der BaFin zum Ausgleich erlittener Schäden

Verbraucherinnen und Verbraucher erhalten aktuell Anrufe von unbekanntenen Personen, die vorgeben, im Auftrag der BaFin zu handeln. Im Gespräch täuschen sie vor, Schäden ausgleichen zu wollen, die zuvor bei Investitionen auf betrügerischen Handelsplattformen entstanden seien.

Meist wollen sie mit Fernwartungssoftware wie etwa AnyDesk und Teamviewer auf die Rechner der Verbraucher zugreifen. Das sollten Verbraucher aber auf keinen Fall zulassen.

Schon länger rät die BaFin, vorsichtig zu sein, wenn Unbekannte oder unseriöse, nicht lizenzierte Online-Handelsplattformen bei der Rückführung verlorener Gelder helfen wollen. Die Aufsicht empfiehlt allen Personen, die ein entsprechendes Hilfsangebot erhalten, sich keinesfalls darauf einzulassen und Anzeige bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft zu erstatten. Wer Zweifel hat, kann sich auch an die BaFin selbst wenden. Das Verbrauchertelefon ist kostenfrei unter der Telefonnummer 0800 2 100 500 zu erreichen.

Die BaFin beauftragt im Zusammenhang mit betrügerischen Online-Plattformen generell keine Dritten und wendet sich auch nicht von sich aus an einzelne Personen. Verbraucher sollten generell äußerst wachsam sein, wenn Dritte unter dem Namen der BaFin agieren. ■

## Internationale Behörden und Gremien

<b><u>BCBS</u></b>	Basel Committee on Banking Supervision <i>Basler Ausschuss für Bankenaufsicht</i>	<b><u>EZB</u></b>	Europäische Zentralbank
<b><u>BIZ</u></b>	Bank für Internationalen Zahlungsausgleich	<b><u>FASB</u></b>	Financial Accounting Standards Board
<b><u>CEBS</u></b>	Committee of European Banking Supervisors <i>Ausschuss der Europäischen Bankenaufsichtsbehörden (EBA-Vorgängergremium)</i>	<b><u>FATF</u></b>	Financial Action Task Force
<b><u>CEIOPS</u></b>	Committee of European Insurance and Occupational Pensions Supervisors <i>Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA-Vorgängergremium)</i>	<b><u>FinCoNet</u></b>	International Financial Consumer Protection Organisation <i>Internationale Organisation für finanziellen Verbraucherschutz</i>
<b><u>CESR</u></b>	Committee of European Securities Regulators <i>Ausschuss der Europäischen Wertpapier-Regulierungsbehörden (ESMA-Vorgängergremium)</i>	<b><u>FSB</u></b>	Financial Stability Board <i>Finanzstabilitätsrat</i>
<b><u>CPMI</u></b>	Committee on Payments and Market Infrastructures <i>Ausschuss für Zahlungsverkehr und Marktinfrastrukturen</i>	<b><u>IAIS</u></b>	International Association of Insurance Supervisors <i>Internationale Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden</i>
<b><u>EBA</u></b>	European Banking Authority <i>Europäische Bankenaufsichtsbehörde</i>	<b><u>IASB</u></b>	International Accounting Standards Board <i>Internationales Gremium für Rechnungslegungsstandards</i>
<b><u>EDSA</u></b>	Europäischer Datenschutzausschuss	<b><u>IOSCO</u></b>	International Organization of Securities Commissions <i>Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden</i>
<b><u>EIOPA</u></b>	European Insurance and Occupational Pensions Authority <i>Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung</i>	<b><u>IWF</u></b>	Internationaler Währungsfonds
<b><u>ESAs</u></b>	European Supervisory Authorities <i>Europäische Aufsichtsbehörden</i>	<b><u>PIOB</u></b>	Public Interest Oversight Board
<b><u>ESMA</u></b>	European Securities and Markets Authority <i>Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde</i>	<b><u>SIF</u></b>	Sustainable Insurance Forum <i>Forum für eine nachhaltige Versicherungswirtschaft</i>
<b><u>ESRB</u></b>	European Systemic Risk Board <i>Europäischer Ausschuss für Systemrisiken</i>	<b><u>SRB</u></b>	Single Resolution Board <i>Ausschuss für die Einheitliche Abwicklung</i>
		<b><u>TCFD</u></b>	Task Force on Climate-Related Financial Disclosures <i>Arbeitsgruppe für die Offenlegung klimabedingter Finanzinformationen</i>



## „Modernisierung muss zu einem Teil unserer DNA werden“

BaFin-Präsident Mark Branson erläutert im Interview mit dem BaFinJournal, wie es mit der Modernisierung der BaFin weitergehen soll. Hintergrund sind die Mittelfristziele, die die BaFin heute, am 15. November, veröffentlicht hat. Branson geht zudem darauf ein, wo er derzeit die größten Risiken für den Finanzsektor sieht und wie er die Basel-III-Kapitalanforderungen einschätzt.

### **Herr Branson, Sie sind jetzt genau 107 Tage Präsident der BaFin und haben vorher die Schweizer FINMA geleitet. Was läuft in Bonn anders als in Bern?**

Natürlich gibt es sehr viele Gemeinsamkeiten. Der mittelalterliche Name für Bonn war sogar Bern. Aber hierzulande sind die Dimensionen andere: Die BaFin ist eine große Behörde mit fast 3.000 Mitarbeitenden und Aufsichtsverantwortung für mehr als 4.000 Unternehmen. Zudem sind wir hier auch europäisch unterwegs. Und die BaFin ist jetzt mit hohem Tempo dabei, sich zu verändern und zu modernisieren.

### **Die BaFin befindet sich seit mehr als sieben Monaten in einem Modernisierungsprojekt. Ist die Aufsicht auf dem richtigen Weg?**

Das Modernisierungsprojekt hat viele wichtige Impulse gesetzt. Einige zentrale Reformvorhaben sind bereits umgesetzt, andere auf den Weg gebracht. Der Zeithorizont ist dabei ganz unterschiedlich. Die Professionalisierung des Austausches mit Hinweisgebern beispielsweise haben wir fast vollständig neu konzipiert und umgesetzt. Auch unsere Fokusaufsicht für komplexe Fälle ist schon aktiv unterwegs.

Andere Vorhaben dagegen sind eine Reise über mehrere Jahre, die Frage etwa, wie wir Daten in der Aufsicht intelligenter verarbeiten können. Das Projekt hat uns hier den Impuls gegeben, Prototypen zu entwickeln, die den Aufseherinnen und Aufsehern die relevantesten Daten in einer Art Cockpit zugänglich machen werden.

Die Antwort lautet also: Ja, wir sind eindeutig auf dem richtigen Wege, aber die Modernisierung einer großen, komplexen Behörde kann nicht nach weniger als einem Jahr vollendet sein. Das ist ein Prozess, der jetzt innerhalb der BaFin weitergeht und zu einem Teil unserer Kultur und unserer DNA werden muss.

### **Was muss sich darüber hinaus in der BaFin ändern, damit sie „Finanzaufsicht mit Biss“ betreibt, wie von Bundesfinanzminister Olaf Scholz gefordert?**

Wir müssen unser Augenmerk auf drei zentrale Aspekte richten. Erstens muss sichergestellt sein, dass die Entscheidungen, die wir treffen, von bestmöglicher Qualität sind. Der zweite Aspekt ist eine moderne Arbeitsweise: schnell, transparent und digital. Und drittens brauchen wir klare Ziele, unter anderem, damit wir in der Lage sind klar zu kommunizieren, wo wir unsere Akzente setzen.

Alle diese Themen – Entscheidungsqualität, Modernität der Arbeitsweise und Zielsetzung – sind Aufgaben, an denen wir als Behörde permanent arbeiten müssen. Hier sind wir wieder beim kulturellen Aspekt. Damit meine ich nicht nur die Aufsichtskultur, sondern auch die Kultur innerhalb der BaFin: Sind wir bereit, immer wieder zu hinterfragen, ob es einen besseren Weg gibt, um zu Entscheidungen von höchster Qualität zu kommen, oder einen effizienteren Weg, um unsere Arbeit zu erledigen? Das müssen wir uns immer wieder aufs Neue anschauen. Deswegen ist es auch so wichtig, klare Ziele zu setzen. Da haben wir schon einen wichtigen Schritt gemacht: Heute haben wir veröffentlicht, welche Akzente wir mittelfristig – also etwa über die nächsten vier Jahre – für uns als Behörde, insbesondere aber auch in der Aufsicht setzen wollen (siehe Seite 20).

### **Sie möchten, dass die BaFin Entscheidungen schneller trifft. Warum ist Ihnen das so wichtig?**

Das ist aus mehreren Gründen wichtig. Wenn es einen Missstand gibt, bei dem die BaFin aktiv werden muss, ist es fast per se dringend. Da hilft es nicht, lange zu warten, bevor man eingreift. Das ist der eine Aspekt. Der andere Aspekt ist: Die Arbeit der BaFin umfasst zahlreiche Prozesse, die für unsere Beaufichtigten sehr wichtig sind. Denken Sie etwa an die Erlaubnisverfahren für neue Geschäftsmodelle.

Hier besteht ein extrem hohes Interesse an schnellen Entscheidungen. Ich habe die Erfahrung gemacht, dass für Marktteilnehmer eine schnelle, verlässliche Antwort, wie immer sie auch ausfällt, viel mehr wert ist als eine ausführliche Antwort, die zwar am Ende Ja lautet, aber mit so großer Verzögerung kommt, dass sich die Welt dann bereits weitergedreht hat.

### **Die BaFin will die Banken mit einer Allgemeinverfügung zwingen, ihre Kunden über unzulässige Zinsklauseln bei Prämienparverträgen zu informieren. Auch in ihrer Aufsichtsmitteilung zum Gebührenurteil des Bundesgerichtshofs wird sie sehr deutlich. Müssen die Unternehmen mit einer härteren aufsichtlichen Gangart rechnen?**

Es geht hier nicht um hart oder weich. Es geht darum, dass wir uns in jedem einzelnen Fall, der aufsichtlich relevant ist, schnell eine Meinung bilden und entweder Maßnahmen ergreifen oder unsere Erwartungen klar und konsequent kommunizieren. In dringlichen Fällen darf sich die BaFin auch nicht davor scheuen, dies zu tun, obwohl nicht alle

Informationen auf dem Tisch liegen. Ich denke, genau so muss eine professionelle Aufsichtsbehörde agieren.

Das hat nicht unbedingt etwas mit der Härte zu tun. Wir müssen uns jeden Fall individuell anschauen. Und wir haben ein klares Mandat: die Kunden und die Gläubiger und die Stabilität des Finanzsystems zu schützen. Unsere Aufgabe ist es, Aufsichtsrecht durchzusetzen. Und das müssen wir mit viel Elan und einem guten Urteilsvermögen tun.

**Wie will sich die BaFin künftig im Verbraucherschutz engagieren?**

Nachdem wir in diesem Bereich neue Ressourcen und Kompetenzen erhalten haben, müssen wir zunächst auch hier klare Prioritäten setzen. Wir dürfen uns nicht verzetteln. Zum einen müssen wir schauen, wo für Anlegerinnen und Anleger im Finanzsektor eine wesentliche Gefahr besteht, dass ihre Interessen gefährdet werden könnten. Zum anderen müssen wir unseren Blick auch darauf richten, welche Verbraucher am schutzbedürftigsten sind.

Zudem denke ich, es gehört zu den Aufgaben einer Aufsichtsbehörde, dazu beizutragen, dass Verbraucher sich selbst helfen und schützen können – also Aufklärungsarbeit. Die BaFin kann das sicherlich nicht allein stemmen. Aber wir haben ein großes Interesse daran, dass sich auf diesem Gebiet weitere Aktivitäten entfalten. Denn der allerbeste Verbraucherschutz ist der, der vom Verbraucher selbst kommt. Genügt das? Nein, das haben wir über die Jahre gesehen. Es braucht auch in Zukunft jemanden von staatlicher Seite, der ein wachsames Auge darauf hat, ob bestimmte Produkte und Dienstleistungen für bestimmte Kundengruppen tauglich und transparent genug sind. Wenn es durch die Informationsasymmetrie zwischen Anbieter und Kunde zu wesentlichen Nachteilen für den Kunden kommen kann, greifen wir ein.

**Mehr Biss verleiht der Aufsicht auch das Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität, mit dem der Gesetzgeber Lehren aus dem Wirecard-Skandal gezogen hat. Ist damit der Reformbedarf erst einmal gedeckt?**

Es gibt neben den traditionellen Fragen der Finanzstabilität, der Stabilität der beaufsichtigten Unternehmen und des Verbraucherschutzes weitere Themen, die extrem wichtig sind für die Reputation eines Finanzstandorts und auch für die Institute selbst. Ich denke zum Beispiel, die

Geldwäschebekämpfung in ganz Europa muss intensiver werden, als sie es bisher war – nicht nur in Deutschland, aber eben auch hier. Wir haben es bislang nicht überall geschafft, die Problemfälle auf ein akzeptables Niveau zu reduzieren. Das ist ein Kampf gegen die organisierte Kriminalität, der nie aufhören wird und bei dem wir extrem wachsam sein müssen.

Auf dem deutschen Kapitalmarkt haben wir in den vergangenen Jahren ein paar Schockerlebnisse gehabt. Auch da muss mehr getan und muss die BaFin sichtbarer werden, um die Integrität des Marktes zu schützen und das Vertrauen der Anleger in den Markt zu sichern. Ein wichtiges Stichwort ist hier neben der allgemeinen Marktaufsicht die Bilanzkontrolle, in der wir neue Kompetenzen erhalten haben.

Sie finden all das in unseren heute veröffentlichten Mittelfristzielen. Sie enthalten neben Stabilitäts- und operationellen Themen wie dem Kampf gegen Cyberrisiken auch ganz prominent die Themen Geldwäschebekämpfung und Marktaufsicht.

**Sie haben eben die Themen Geldwäsche und Cyberrisiken angesprochen. Wo sehen Sie derzeit die größten Risiken für den Finanzsektor?**

Wir haben auf der einen Seite die Risiken aus dem ökonomischen und finanziellen Umfeld, auf der anderen Seite die operationellen Risiken. Die größten Finanzrisiken hängen aus meiner Sicht alle mit den seit Jahren extrem niedrigen Zinsen zusammen. Für bestimmte Geschäftsmodelle von Banken und in der Lebensversicherung ist das Niedrigzinsumfeld sehr problematisch. Diese Geschäftsmodelle leben von der Zinstransformation. Gleichzeitig steigt in verschiedenen Märkten die Gefahr, dass sich Blasen bilden. Klassischerweise im Immobilienmarkt, wo es natürlich extrem viele Bankfinanzierungen gibt. Diese Portfolios werden riskanter, je stärker die Preise und die Verschuldung steigen. Zudem haben wir in sehr vielen Märkten – von den klassischen Aktienmärkten bis hin zu Kryptowährungen – Bewertungen, die sehr hoch erscheinen im Vergleich zur realen wirtschaftlichen Entwicklung, und die teilweise auch mit einer hohen Verschuldung verknüpft sind. Wenn man etwa an den Kollaps des Hedgefonds Archegos in den USA denkt: Hochverschuldet und ein Einzelfall, hat er mehrere Banken Milliarden gekostet. Diese Schnittstelle zwischen der regulierten Welt und der Welt der Schattenbanken, die wir immer als einen





möglichen Schwachpunkt gesehen haben, kann in diesem Marktumfeld wirklich gefährlich werden.

Auf der operationellen Seite sind Cyberrisiken für mich das Risiko Nummer 1. Ihre Intensität steigt, und sie können durchaus systemische Dimensionen erreichen. Ich sehe aber auch ganz klar Risiken durch Kriminelle, die das Finanzsystem missbrauchen, entweder durch Zahlungsflüsse – Stichwort Geldwäsche – oder durch eine unsaubere Praxis in den Kapitalmärkten.

**Sie befürworten strenge Eigenkapitalregeln für Banken und besonders für Institute, die international aktiv sind. Sind Ihnen die Vorschläge der Europäischen Kommission zur Umsetzung von Basel III streng genug – auch mit Blick auf interne Modelle?**

Zunächst möchte ich klarstellen, dass wir bei der Behandlung von internen Modellen unter Basel III vor allem über die großen oder international tätigen Banken sprechen, die oft auch auf den Kapitalmärkten sehr aktiv sind. Die muss man aus meiner Sicht anders betrachten und behandeln als eine kleine Bank oder Sparkasse, deren Geschäft

rein regional oder national ausgerichtet ist. Für die großen Banken ist es sehr wichtig, dass sie eine besonders starke Kapitalausstattung haben – nicht nur für die Risiken, die man vorhersehen und modellieren kann, sondern auch für die unvorhergesehenen.

Nach der letzten Finanzkrise wurde regulatorisch viel erreicht. Das darf nicht verloren gehen. Bei Instituten, bei denen die Nutzung interner Modelle zu einer möglicherweise zu großen Eigenkapitalersparnis geführt hat, werden die neuen Vorgaben zu höheren Kapitalanforderungen führen. Und das ist richtig so.

Bei kleineren Instituten, insbesondere solchen, die beweisbar solide und konservativ unterwegs sind, sehe ich dagegen weniger Handlungsbedarf. Wichtig bei diesem komplexen Paket Basel III ist, dass man nicht irgendwo an einer Schraube dreht, ohne die Gesamtauswirkungen zu kennen. Das ganze Paket ist schon ohne den politischen Prozess, der nun folgt, komplex genug. Und temporäre Erleichterungen, um den Übergang einfacher zu machen, dürfen nicht permanent werden.

# Mittelfristziele der BaFin

1

## Stabilität und Sicherheit

Die BaFin wirkt darauf hin, dass die von ihr beaufsichtigten Unternehmen und das Finanzsystem als Ganzes in multiple Szenarien, insbesondere Zins- und Markt-Szenarien, stressresistent sowohl hinsichtlich Kapital- als auch Liquiditätsausstattung sind. Dabei legt die BaFin ihren Fokus auf eigene Szenario-Analysen.

Die Aufsicht prüft die Zukunftsfähigkeit von Geschäftsmodellen; insbesondere im Lichte der Digitalisierung.

2

## Operative Resilienz

Mit Blick auf die operative Stabilität und Sicherheit der von ihr beaufsichtigten Unternehmen und insbesondere deren Technologieplattformen achtet die BaFin auf die Resilienz dieser Unternehmen. Im Fokus stehen die Bekämpfung der stark zunehmenden Cyberrisiken und die Änderungen im Risikoprofil der Unternehmen durch die Fragmentierung der Wertschöpfungsketten, vor allem durch wesentliche Auslagerungen.

3

## Problem-Unternehmen

Die BaFin identifiziert frühzeitig schwache Unternehmen, ebenso solche Unternehmen mit problematischen Geschäftsmodellen, lückenhaften Kontrollsystemen oder defizitärer Governance. Sie ergreift Korrekturmaßnahmen unmittelbar und sichtbar; gegebenenfalls nötige Marktaustritte begleitet sie schadensminimierend auf der Basis gut vorbereiteter Abwicklungsstrategien.

4

## Geldwäscheprävention

Geldwäschebekämpfung ist ein integraler Teil der Aufsicht über die Finanzinstitute. Die BaFin reduziert mit ihrer Aufsicht die Anfälligkeit der Finanzindustrie für Geldwäsche.

Die Kontrollen und Systeme zur Geldwäscheverhinderung bei den Unternehmen müssen wirksam sein. Die BaFin intensiviert ihre Aufsicht in diesem Bereich.

Sie arbeitet bei der Geldwäscheprävention mit allen relevanten Stellen zusammen und bekennt sich zu einer wirksamen europäischen Geldwäschaufsicht.

5

## Verbraucherschutz

Die BaFin verfolgt eine klare Strategie im Rahmen des kollektiven Verbraucherschutzes.

Ziel der BaFin ist eine besser informierte Bevölkerung und eine abschreckende Wirkung auf unseriöse Anbieter.

Sie leistet einen wirksamen Beitrag zur Verbraucheraufklärung, insbesondere durch eine adressatengerechte Kommunikation, auch in den sozialen Medien. Durch eine gezielte Verbraucheraufklärung fördert die BaFin die Befähigung der Verbraucherinnen und Verbraucher zum Selbstschutz.

Sie warnt gezielt vor bestimmten Produkten und Praktiken oder interveniert, wenn diese nicht-professionelle An- und Eingruppen schädigen können.

Den besonderen Aspekt der Vertriebskanäle bezieht die BaFin über die Unternehmensaufsicht in den Verbraucherschutz mit ein.

6

### Marktaufsicht

Die BaFin etabliert eine wirksame, einstufige Bilanzkontrolle.

Hierbei, sowie im Bereich der Marktaufsicht generell, sorgt die BaFin für eine abschreckende Wirkung gegenüber unlauteren Marktpraktiken und einer aggressiven Bilanzpolitik.

7

### Nachhaltigkeit

Die BaFin berücksichtigt Nachhaltigkeitsaspekte im Rahmen der Aufsicht. Sie konzentriert sich dabei auf die Analyse und Mitigation der finanziellen Risiken für die beaufsichtigten Unternehmen und die Einhaltung von Offenlegungsvorschriften.

Zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher bekämpft sie eine irreführende Vermarktung (Greenwashing).

8

### Innovationen

Die BaFin hat ein umfassendes Verständnis für die Anwendung neuer Technologien im Markt, die damit verbundenen Risiken sowie die Auswirkungen auf neue und alte Geschäftsmodelle. Sie reagiert in der operativen Aufsicht und ihrer Regelung darauf, ohne eine bestimmte Technologie oder ein bestimmtes Geschäftsmodell zu bevorzugen. Die Kunden sollen von den Innovationen profitieren können, ohne den technologiegetriebenen Risiken unangemessen ausgesetzt zu sein.

Die BaFin legt einen Fokus auf den Einsatz von Künstlicher Intelligenz im Finanzwesen und die daraus resultierenden Herausforderungen für eine wirksame Aufsicht.

9

### Modernisierung und mutige Aufsichtskultur

Die BaFin entwickelt ihre Arbeitsweisen und ihre Aufsichtskultur weiter, insbesondere durch Digitalisierung ihrer Prozesse und die Anwendung moderner Technologien in der Aufsicht, um das Tempo und die Qualität der Aufsichtsentscheidungen zu erhöhen.

Effizienzgewinne werden reinvestiert, um die BaFin mit den vorhand Ressourcen effektiver zu machen.

10

### Personalentwicklung

Die BaFin ist ein attraktiver Arbeitgeber für hochqualifiziertes Personal. Sie eröffnet gleichwertige Karrieremöglichkeiten für Fach- und Führungskräfte.

Sie fördert eine Leistungskultur. Die innerbehördliche und internationale Mobilität ist fester Bestandteil der Personalentwicklung.

#### Gut zu wissen

In einer Rede am 15. November äußert sich BaFin-Präsident Mark Branson ausführlich zu den mittelfristigen Zielen der BaFin. Sie finden die Rede auf der [Webseite](#) der BaFin.



# BaFin darf schon bei Hinweis auf mögliche Marktmanipulation informieren

Gerichte bestätigen: Hat die Aufsicht Hinweise auf eine mögliche Marktmanipulation, so darf sie die Öffentlichkeit auf diesen Umstand aufmerksam machen. Sie muss damit nicht warten, bis eine Marktmanipulation nachgewiesen ist.

Die BaFin veröffentlicht auf ihrer [Internetseite](#) regelmäßig Mitteilungen, in denen sie die Öffentlichkeit frühzeitig über die intensive Bewerbung bestimmter Aktien informiert und zur Vorsicht bei bestimmten Kaufempfehlungen rät. Denn häufig dienen solche Kaufempfehlungen dazu, Anlegerinnen und Anleger zum Kauf bestimmter Aktien zu verleiten, um durch die höhere Nachfrage die Kurse steigen zu lassen. Auf diese Weise können der Absender oder andere hinter solchen Kaufempfehlungen stehende Personen, die die Aktien zuvor zu einem günstigen Preis erworben haben, vom Verkauf zu höheren Kursen profitieren.

Durch diese Praxis fühlte sich ein Marktteilnehmer beeinträchtigt. Er forderte daher im Rahmen eines verwaltungsgerichtlichen Eilverfahrens die Löschung einer solchen Mitteilung. In erster Instanz lehnte das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main den Antrag ab (Az. 7 L 3357/20.F). Der Hessische Verwaltungsgerichtshof bestätigte diese Entscheidung in zweiter Instanz in vollem Umfang (Az. 6 B 685/21).

„Die Entscheidungen bestätigen, dass die BaFin die Öffentlichkeit schon bei ersten Hinweisen auf die Gefahr einer verbotenen Marktmanipulation über diese Situation informieren darf“, erklärte BaFin-Exekutivdirektorin Beatrice Freiwald. „Dies trägt zum Vertrauen in den Kapitalmarkt und zur Marktintegrität bei.“

#### **Auch präventive Maßnahmen erlaubt**

Nach Ansicht beider Gerichte lagen die Voraussetzungen für die angegriffene Mitteilung gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1 bis 3 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) in Verbindung mit Artikel 15 und Artikel 12 der europäischen Marktmissbrauchsverordnung (MAR) vor. Eine Mitteilung der BaFin ist schon bei drohenden Verstößen gegen die Verbote und Gebote der MAR zulässig. Die Regelung ermöglicht auch präventive Maßnahmen. Es ist nicht erforderlich, dass tatsächlich ein Verstoß gegen das Verbot der Marktmanipulation vorliegt bzw. nachgewiesen wird.

Im vorliegenden Fall drohte eine Marktmanipulation im Sinne von Artikel 12 MAR und somit die Gefahr eines

“ Die Entscheidungen bestätigen, dass die BaFin die Öffentlichkeit schon bei ersten Hinweisen auf die Gefahr einer verbotenen Marktmanipulation über diese Situation informieren darf. Dies trägt zum Vertrauen in den Kapitalmarkt und zur Marktintegrität bei.“

Beatrice Freiwald, BaFin-Exekutivdirektorin  
Innere Verwaltung und Recht

Verstoßes gegen das Verbot der Marktmanipulation nach Artikel 15 MAR. Eine Verletzung der Grundrechte des Antragstellers konnten beide Gerichte nicht feststellen. Die Mitteilung sei ordnungsgemäß erfolgt und habe die rechtlichen Vorgaben für staatliches Informationshandeln berücksichtigt. Die BaFin habe innerhalb ihrer Zuständigkeiten gehandelt und die Öffentlichkeit richtig und sachlich informiert. ■

Verfasst von

**Katharina Meinhardt**

BaFin-Rechtsreferat für Wertpapieraufsicht  
und Kompetenzstelle für Verfassungs-,  
Verwaltungs- und Europarecht

Hinweis

#### **Veröffentlichungen für Verbraucher**

Solche und andere Veröffentlichungen finden Sie auf der [Internetseite](#) der BaFin unter „Verbraucher“ » „Warnungen und Aktuelles“.



# Produktinformationsblätter in der Hausrat- und Rechtsschutzversicherung

Eine Marktuntersuchung der BaFin hat gezeigt, dass die meisten Anbieter von Hausrat- und Rechtsschutzversicherungen die rechtlichen Anforderungen an Produktinformationsblätter erfüllen. Es wurden aber auch Fehler identifiziert.



Versicherungsunternehmen müssen Verbraucherinnen und Verbrauchern in der Regel vor Vertragsabschluss unter anderem ein Informationsblatt zu Versicherungsprodukten aushändigen, in dem die wichtigsten Merkmale des angebotenen Versicherungsschutzes übersichtlich zusammengefasst sind (IPID, siehe Infokasten).

Bei einer Marktuntersuchung hat die BaFin nun stichprobenartig überprüft, ob Rechtsschutz- und Hausratversicherer die rechtlichen Anforderungen bei der Erstellung ihrer Produktinformationsblätter beachtet haben. Sie analysierte dazu 66 Produktinformationsblätter von 26 Rechtsschutzversicherern sowie 58 IPIDs von 31 Hausratversicherungsunternehmen. Das Ergebnis: Der überwiegende Teil der geprüften IPIDs erfüllt die formalen und inhaltlichen Anforderungen.

### **Versicherer müssen Fehler beheben**

Die BaFin hat bei ihrer Untersuchung aber auch insgesamt 32 Fehler identifiziert. Diese konzentrieren sich auf die folgenden Punkte:

- Keine Angaben zur Zahlungsweise der Prämie (jährlich, halb-, vierteljährlich, monatlich)
- Keine Angaben zu den möglichen Arten der Prämienzahlung (Überweisung, Lastschrift etc.)
- Keine Angaben zur Versicherungssumme
- Keine Angabe zum Hersteller des Versicherungsprodukts
- Von den rechtlichen Vorgaben abweichende Überschriften

Die betroffenen Unternehmen haben bereits angekündigt, dass sie ihre Informationsblätter entsprechend überarbeiten werden. Die BaFin wird dies nachhalten.

### **Tipps für Verbraucher**

Ein IPID ist mit seinen ein bis drei Seiten gut geeignet, sich vor Vertragsabschluss einen Überblick über die wichtigsten Eigenschaften eines Versicherungsprodukts zu verschaffen. Detaillierte Informationen finden sich jedoch vor allem in den Versicherungsbedingungen und im Versicherungsschein. Versicherungsnehmerinnen und -nehmer sollten daher auch diese beiden Dokumente sofort nach Erhalt unbedingt genau prüfen und sich bei Unklarheiten oder Fragen an ihren Versicherer oder Versicherungsvermittler wenden. Das IPID benennt beispielsweise nur die wichtigsten Risikoausschlüsse und Deckungsbeschränkungen, so

### Hinweis

## **Das Produktinformationsblatt**

Schaden-Unfall-Versicherer müssen Verbraucherinnen und Verbrauchern unter anderem ein Insurance Product Information Document (IPID) aushändigen, zu Deutsch „Informationsblatt zu Versicherungsprodukten“. Das IPID informiert über die wichtigsten Merkmale des Versicherungsprodukts. Es soll Versicherungsprodukte transparent, übersichtlich und vergleichbar machen. Formale und inhaltliche Anforderungen an das IPID ergeben sich aus der europäischen Durchführungsverordnung 2017/1469 in Verbindung mit der Versicherungsvertriebsrichtlinie.

dass Verbraucher die Versicherungsbedingungen studieren müssen, um zu überprüfen, ob die gewünschten Risiken vom Vertrag abgedeckt werden. Die IPIDs enthalten auch keine vollständigen Informationen zur Kündigung eines Vertrags. Versicherungsnehmern sollte aber klar sein, dass auch ein Versicherer einen Vertrag beenden kann, zum Beispiel durch eine außerordentliche Kündigung nach einem Schadenfall. Auch dies steht in den Versicherungsbedingungen.

Zudem beziehen sich manche IPIDs auf mehrere Produkte bzw. Tarifvarianten, was nicht immer sofort zu erkennen ist. In einem solchen Fall sollten Verbraucher den Versicherer um eine vergleichende Übersicht bitten, in der die Unterschiede der einzelnen Produkte bzw. Tarifvarianten übersichtlich dargestellt sind. ■

### Verfasst von

#### **Marc Frauenrath**

BaFin-Referat für Verbraucherkontakte  
wegen Versicherungen

#### **Stephanie Zender**

BaFin-Referat für verhaltensbezogene Marktaufsicht  
bei Versicherungen gegenüber Verbrauchern

# Schlichter gefragt





Auf Einladung der BaFin tauschten sich Ombudsleute, Expertinnen und Experten aus Verbraucherschlichtungsstellen, Ministerien und Ämtern beim diesjährigen Schlichtertreffen aus. Eine Erkenntnis: In einigen Schlichtungsstellen sind die Beschwerdezahlen in den vergangenen zwei Jahren stark gestiegen – auch aufgrund von Grundsatzentscheidungen der Obergerichte.

Jahrzehntlang waren Prämiensparverträge ein beliebtes Anlageprodukt. Am 4. November waren sie eines der zentralen Themen beim 9. Schlichtertreffen der BaFin. In den 1990er- und 2000er-Jahren empfahlen und verkauften Volks- und Raiffeisenbanken, Sparkassen wie auch private Bankenhäuser ihren Kundinnen und Kunden viele dieser langfristig angelegten Sparverträge, die sich durch variable Zinssätze und Boni definieren. Durch das kürzlich verkündete Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) zu Zinsanpassungsklauseln (Az.: XI ZR 234/20) drohen den Banken nun Nachzahlungen. Über mögliche Auswirkungen und Wege der Einigung diskutierten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer beim Schlichtertreffen.

Bei der Veranstaltung trafen sich – erstmals digital – rund 40 Schlichter und Mitarbeiter von Finanzschlichtungsstellen, um sich mit Vertreterinnen und Vertretern der BaFin, des Bundesministeriums der Finanzen (BMF), des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) sowie des Bundesamts für Justiz (BfJ) über

aktuelle Entwicklungen auszutauschen. Auf der Tagesordnung standen unter anderem Präsentationen von BaFin-Beschäftigten zur Abteilung Verbraucherschutz, zu Prämiensparverträgen, zum Urteil des BGH zur Änderung Allgemeiner Geschäftsbedingungen mittels stillschweigender Zustimmung (AGB, Az.: XI ZR 26/20) und zu Internet-Sweeps. Per Internetrecherche überprüft die BaFin damit, inwiefern Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen die Vorgaben des § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) einhalten.

Christian Bock, Leiter der BaFin-Abteilung Verbraucher- und Anleger-schutz und Verbraucherschutzbeauftragter, stellte seine neu strukturierte Abteilung vor. Mit der nun auf zehn Referate aufgestockten und in die Gruppen „Präventivmaßnahmen“ und „Operative Maßnahmen“ unterteilten Abteilung wolle die BaFin dem Verbraucherschutz noch mehr Gewicht verleihen und ihn zugleich sichtbarer machen. Gruppe 1 richte den Fokus auf das Marktmonitoring und Verbraucherkontakte, Gruppe 2 auf die operative Marktaufsicht.





auch, thematisch breit gestreut, wobei der Schwerpunkt auf der Rechtsschutz- und in der Lebensversicherung lag. Die Flutschäden nach dem Juli-Starkregen (siehe BaFinJournal September 2021) hätten bislang nicht zu einer nennenswerten Zahl von Eingaben geführt. Das lasse die Vermutung zu, dass die Versicherer die Schäden ganz überwiegend schnell und kulant regulierten.

### **Prämiensparen-Zinsanpassungsklauseln und AGB-Änderungsmechanismus**

Die BGH-Urteile zu Zinsanpassungsklauseln bei Prämiensparverträgen und zum AGB-Änderungsmechanismus sind zwei aktuelle Schwerpunkte in der Arbeit des BaFin-Verbraucherschutzes. Um Kreditinstitute zu verpflichten, Prämiensparkunden über unwirksame Zinsanpassungsklauseln zu unterrichten, hatte die BaFin am 21. Juni 2021 eine Allgemeinverfügung erlassen. „In dieser fordern wir Anbieter auf, im Sinne der Kunden zu handeln“, sagte Astrid Gruschka, Leiterin des BaFin-Referats für verhaltensbezogene Marktaufsicht bei Kreditinstituten gegenüber Verbrauchern. „Entweder mit einer unwiderruflichen Zusage einer Zinsnachberechnung oder dem Angebot eines Änderungsvertrages.“ 1.156 Anbieter haben Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung eingelegt.

Der BGH hatte am 6. Oktober 2021 entschieden, dass Zinsanpassungsklauseln in Prämiensparverträgen unwirksam sind, die Kreditinstituten bei der Verzinsung von Spareinlagen ein uneingeschränktes Ermessen einräumen. Er hatte damit seine bisherige Rechtsprechung zu langfristigen Sparverträgen bestätigt. Der BGH sprach sich deutlich für eine monatliche Zinsanpassung nach der

### **Beschwerdezahlen in Schlichtungsstellen deutlich gestiegen**

Beim Schlichtertreffen tauschten sich die Teilnehmenden auch über die Entwicklungen der jüngeren Vergangenheit aus. Das Ergebnis: In einigen Schlichtungsstellen ist die Zahl der Beschwerdefälle stark gestiegen. Die vergangenen zwei Jahre seien in der Schlichtungsstelle bei der BaFin aufgrund einiger Meilenstein-Urteile „äußerst spannend“ gewesen, berichtete Jörg Vahlenkamp, Leiter der Zentralen Rechtsabteilung der BaFin. Dazu zählten unter anderem die Entscheidung des Europäischen Gerichtshof (EGH) zur Widerrufsbelehrung (Az.: 33/20, C155/20 und C187/20), vor allem aber die BGH-Urteile zu Prämiensparverträgen und zu AGB-Änderungen. Laut Dörte Schmidt-Ebeling und Arne Heinrich Huneke von der Schlichtungsstelle bei der BaFin sind bereits 2020 deutlich mehr Eingaben bei der BaFin eingegangen als in den Jahren zuvor. 2021 gab es, Stand 30. September, nochmal eine Steigerung um rund 25 Prozent. Annähernd vervierfacht habe sich sogar die Zahl der grenzüberschreitenden Anfragen. Einen

Themenschwerpunkt im laufenden Jahr bildeten die Schlichtungsanträge zu Neobrokern. Hier bezögen sich die Eingaben zumeist auf technische Probleme, mangelnden Service und intransparente Gebühren.

Die Schlichterstellen der Deutschen Bundesbank, des Bundesverbands der Deutschen Volks- und Raiffeisenbanken (BVR) und des Deutschen Sparkassen- und Giroverbands (DSGV) verzeichneten nach eigenen Angaben ebenfalls einen starken Anstieg an Schlichtungsanträgen. Auch hierbei standen Anliegen zu Prämiensparverträgen und zum AGB-Änderungsmechanismus im Vordergrund.

Die Beschwerden über Versicherer bezogen sich 2020 laut Dr. h. c. Wilhelm Schluckebier, dem Ombudsmann des Versicherungsombudsmann e.V., coronabedingt ganz überwiegend auf die Reiseversicherung. Hier sei eine Zunahme der Beschwerden um 80 Prozent zu verzeichnen gewesen. Das habe sich mittlerweile jedoch wieder normalisiert. Die bis zum 31. Oktober 2021 eingegangenen 14.600 Beschwerden waren, wie zuvor



Verhältnismethode aus. Bei dieser Methode wird der anfängliche relative Abstand des Vertragszinssatzes zum Referenzzinssatz beibehalten. Offengeblieben ist, welchen konkreten Referenzzins Kreditinstitute bei der Zinsanpassung zugrunde legen müssen. Hierzu hat der BGH entschieden, dass für die Höhe der variablen Verzinsung für langfristige Spareinlagen ein maßgebender Referenzzinssatz zu bestimmen ist. Das Oberlandesgericht (OLG) Dresden, das nun wieder zuständig ist, muss festlegen, welcher Referenzzinssatz geeignet ist. In Betracht kommt hierfür laut BGH ein Zinssatz für langfristige Spareinlagen, den die Deutsche Bundesbank erhebt und monatlich veröffentlicht.

In seinem Urteil zum Mechanismus zur Änderung Allgemeiner Geschäftsbedingungen hatte der BGH im April 2021 entschieden, dass eine Klausel in branchenüblichen AGBs von Banken und Sparkassen unwirksam ist – woraus sich Rückzahlungsansprüche von Kunden ergeben können. „Mit dem Urteil ist ein Jahrzehntelanges,

gängiges Vertragskonstrukt verworfen worden“, betonte Gruschka. „Wir sind daraufhin mit Beschwerden überhäuft worden. Bis heute sind bereits mehr als 950 Verbrauchereingaben eingegangen.“ Die BaFin werte die Eingaben aus und suche gezielt den Austausch mit Kreditinstituten, Spitzenverbänden der Kreditwirtschaft und Verbraucherzentralen. Ziel sei, besser beurteilen können, wie sich das Urteil auswirke. Per Aufsichtsmitteilung habe die BaFin am 26. Oktober zudem ihre Erwartungshaltung an die Kreditinstitute kommuniziert. Darin fordere sie unter anderem, Kundinnen und Kunden über das BGH-Urteil zu unterrichten, neue Vertragsgrundlagen zu implementieren und zu Unrecht erhobene Entgelte zu erstatten.

### **Wertvolle Einblicke zur Umsetzung von Informationspflichten**

„Durch Marktbeobachtungen und Surfdays, bei denen Internetseiten auf bestimmte Inhalte überprüft werden, hat die BaFin wertvolle Praxiseinblicke dazu erhalten, inwiefern Kreditinstitu-

te und Versicherer die Vorgaben des § 36 VSBG einhalten“, berichtete Ulf Linke, Leiter des BaFin-Referats für aktives Marktmonitoring und Mystery Shopping. Nach § 36 VSBG müssen Anbieter, die eine Webseite unterhalten oder AGBs verwenden, Verbraucher in Kenntnis setzen, ob das Unternehmen an Streitbeilegungsverfahren einer Verbraucherschutzstelle teilnimmt, und die jeweils zuständige Stelle klar benennen. Mit seinem Urteil (Az.: XI ZR 162/19) habe der BGH im September 2020 veranlasst, dass Unternehmen, die sowohl eine Webseite unterhalten als auch AGB verwenden, die Informationen nach § 36 Absatz 1 VSBG sowohl (gemäß § 36 Absatz 2 Nr. 1 VSBG) auf ihrer Webseite veröffentlichen als auch (gemäß § 36 Absatz 2 Nr. 2 VSBG) in die AGBs aufnehmen müssen.

„Für unsere Surfdays haben wir eine Auswahl getroffen, in die wir 50 Kreditinstitute und 30 Versicherungsunternehmen einbezogen haben“, sagte Linke. Die Auswertung ist noch nicht abgeschlossen. Das BaFinJournal wird in einer der nächsten Ausgaben darüber berichten.

Das nächste Schlichtertreffen ist für das kommende Jahr geplant – dann voraussichtlich wieder als Präsenzveranstaltung in Bonn. ■

#### Hinweis

### **Schlichtungsstelle bei der BaFin**

Die BaFin bietet im Streitfall neben der Beschwerde auch die Möglichkeit, sich an die bei ihr eingerichtete Schlichtungsstelle zu wenden. Diese ist zuständig für Streitigkeiten im Zusammenhang mit Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) und Bankgeschäfte sowie Finanzdienstleistungen im Sinne der §§ 1 Absatz 1 Satz 2 Kreditwesengesetz (KWG) und 1 Absatz 1a Satz 2 KWG, sofern nicht eine anerkannte private Schlichtungsstelle zuständig ist. Die Schlichtungsstelle bei der BaFin ist also als Auffangschlichtungsstelle für die genannten Finanzdienstleistungen konzipiert. Ziel der Schlichtungsstellen im Finanzsektor ist es, den streitenden Parteien eine leicht zugängliche, kostengünstige, effiziente und vergleichsweise schnelle Möglichkeit zur Streitbeilegung zu eröffnen. Weitere Informationen zu Beschwerden und zur Streitschlichtung finden Sie auf der Internetseite der BaFin.

Verfasst von

**Ulrich Quaas**

BaFin-Referat Reden und Publikationen

# Bekanntmachungen

Die amtlichen Veröffentlichungen der BaFin.\*



## Erlaubnis zur Aufnahme des Geschäftsbetriebes

### **BALANCE AG**

Die BaFin hat durch Verfügung vom 11. August 2021 der BALANCE AG die Erlaubnis zum Betrieb der Rückversicherung im Bereich Lebensrückversicherung in Europa erteilt.

#### **Versicherungsunternehmen:**

BALANCE AG (6814)  
Tunisstraße 19-23  
50667 Köln

VA 45-I 2230-2019/0001

### **Getsafe Insurance AG**

Die BaFin hat durch Verfügung vom 22. Oktober 2021 der Getsafe Insurance AG die Erlaubnis zum Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezeichnung gemäß Anlage 1 zum VAG) erteilt:

- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- a) Feuer
  - b) Explosion

c) Sturm

d) andere Elementarschäden außer Sturm

f) Bodensenkungen und Erdbeben

- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht, beschränkt auf die Versicherung von Drohnen
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

Die Erlaubnis gilt für die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen).

Die erteilte Erlaubnis erstreckt sich nicht auf den Betrieb der Rückversicherung.

#### **Versicherungsunternehmen:**

Getsafe Insurance AG  
Waldhofer Straße 102  
69123 Heidelberg

VA 37-I 2230-2019/0004

\* Bekanntmachungen der Versicherungsaufsicht. Die amtlichen Veröffentlichungen der Banken- und Wertpapieraufsicht sind im Bundesanzeiger zu finden.

# Anmeldung zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland

## **ERGO pojišťovna, a.s.**

Das tschechische Versicherungsunternehmen ERGO pojišťovna, a.s. ist berechtigt, über seine Hauptniederlassung in der Tschechischen Republik das Versicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Deutschland in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 2 Krankheit
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb
  - b) Haftpflicht aus Landtransporten
  - c) sonstige

- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 14 Kredit
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
- Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden
- Nr. 19 Leben (soweit nicht unter den Nummern 20 bis 24 aufgeführt)
- Nr. 21 Fondsgebundene Lebensversicherung

### **Versicherungsunternehmen:**

ERGO pojišťovna, a.s. (9605)  
Vyskočilova 1481/4  
Prag 4 – Michle, PSČ 14000  
TSCHECHISCHE REPUBLIK

VA 26-I 5000-CZ-9605-2021/0001

# Erweiterung des Geschäftsbetriebes

## **Allianz Direct Versicherungs-AG**

Die BaFin hat durch Verfügung vom 8. Oktober 2021 der Allianz Direct Versicherungs-AG die Erlaubnis zum Betrieb der folgenden weiteren Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) erteilt:

- Nr. 2 Krankheit
  - b) Kostenversicherung
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
  - j) nichtkommerzielle Geldverluste

Die Erlaubnis erstreckt sich auf den Betrieb der Erstversicherung.

### **Versicherungsunternehmen:**

Allianz Direct Versicherungs-AG (5441)  
Königinstraße 28  
80802 München

VA 41-I 5000-5441-2021/0001

# Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

## Cardif Assurances Risques Divers

Das französische Versicherungsunternehmen Cardif Assurances Risques Divers ist berechtigt, in Deutschland das Versicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr über seine Niederlassung in den Niederlanden in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 2 Krankheit
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

### Versicherungsunternehmen:

Cardif Assurances Risques Divers (9050)  
1, boulevard Haussmann  
75318 Paris Cedex 09  
FRANKREICH

### Niederlassung Niederlande:

Cardif Assurances Risques Divers (9050)  
Hoevestein 28  
4903 SC Oosterhout  
NIEDERLANDE

VA 26-I 5000-FR-9050-2021/0001

## Cardif Assurances Vie S.A.

Das französische Versicherungsunternehmen Cardif Assurances Vie S.A. ist berechtigt, in Deutschland das Versicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr über seine Niederlassung in den Niederlanden in folgender Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 19 Leben (soweit nicht unter den Nummern 20 bis 24 aufgeführt)

### Versicherungsunternehmen:

Cardif Assurance Vie S.A.  
1, boulevard Haussmann  
75318 Paris Cedex 09  
FRANKREICH

### Niederlassung Niederlande:

Cardif Assurance Vie S.A. (9001)  
Hoevestein 28  
4903 SC Oosterhout  
NIEDERLANDE

VA 26-I 5000-FR-9001-2021/0002

## Wakam

Das französische Versicherungsunternehmen Wakam ist berechtigt, von seinem Hauptsitz das Versicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Deutschland in folgenden weiteren Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 2 Krankheit
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden

### Versicherungsunternehmen:

Wakam (9445)  
120-122, rue Reaumur  
75002 Paris  
FRANKREICH

VA 26-I 5000-FR-9445-2021/0002

# Verschmelzung

## **R+V Lebensversicherung AG**

Die BaFin hat gemäß § 14 VAG durch Verfügung vom 30. Juli 2021 die Verschmelzung der R+V Luxembourg Lebensversicherung S.A. (Luxemburg), als übertragende Gesellschaft und der R+V Lebensversicherung AG, Wiesbaden als übernehmende Gesellschaft genehmigt.

### **Übertragendes Versicherungsunternehmen:**

R+V Luxembourg Lebensversicherung S.A.  
4, rue Thomas Edison  
L-1445 Strassen  
LUXEMBURG

### **Übernehmendes Versicherungsunternehmen:**

R+V Lebensversicherung AG (1141)  
Raiffeisenplatz 1  
65189 Wiesbaden

VA 22-I 5000-1141-2021/0001

# Einstellung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

## **SOGECAP S.A.**

Das französische Versicherungsunternehmen SOGECAP S.A. hat in Deutschland sein gesamtes Versicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

### **Versicherungsunternehmen:**

SOGECAP S.A. (7485)  
50, Avenue Charles de Gaulle  
92093 Paris  
FRANKREICH

VA 26-I 5000-FR-7485-2021/0001

# Namensänderung

## **BALANCE AG**

Die BALANCE AG hat ihren Namen in BALANCE RE AG geändert.

### **Bisheriger Name:**

BALANCE AG (6814)

### **Neuer Name:**

BALANCE RE AG (6814)

VA 45-I 2230-2019/0001



# Impressum

## Herausgeber

Bundesanstalt für  
Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)  
Gruppe Kommunikation  
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn  
Marie-Curie-Straße 24 – 28, 60439 Frankfurt am Main  
Internet: [www.bafin.de](http://www.bafin.de)

## Redaktion

BaFin, Referat Reden und Publikationen  
Rebecca Frener  
Ursula Mayer-Wanders  
Ulrich Quaas  
E-Mail: [journal@bafin.de](mailto:journal@bafin.de)

## Layout

Christina Eschweiler  
Susanne Geminn  
E-Mail: [journal@bafin.de](mailto:journal@bafin.de)

Patricia Appel  
Verlag Fritz Knapp GmbH  
Gerbermühlstraße 9, 60594 Frankfurt am Main  
E-Mail: [bafinjournal@kreditwesen.de](mailto:bafinjournal@kreditwesen.de)  
Internet: [www.kreditwesen.de](http://www.kreditwesen.de)

## Designkonzept

werksfarbe.com | konzept + design  
Humboldtstraße 18, 60318 Frankfurt am Main  
Internet: [www.werksfarbe.com](http://www.werksfarbe.com)

## Bezug

Das BaFinJournal\* erscheint jeweils zur Monatsmitte auf der Internetseite der BaFin. Mit dem Abonnement des Newsletters der BaFin werden Sie über das Erscheinen einer neuen Ausgabe per E-Mail informiert. Den BaFin-Newsletter finden Sie unter: [www.bafin.de](http://www.bafin.de) » [Newsletter](#).

## Disclaimer

Bitte beachten Sie, dass alle Angaben sorgfältig zusammengestellt worden sind, jedoch eine Haftung der BaFin für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben ausgeschlossen ist.

\* Der nichtamtliche Teil des BaFinJournals unterliegt dem Urheberrecht. Nachdruck und Verbreitung sind nur mit schriftlicher Zustimmung der BaFin – auch per E-Mail – gestattet.